

10.10.2023

Position zum Referentenentwurf der Bundesregierung für eine Gas- und Wärme Herkunftsnachweisregisterverordnung

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem genannten Entwurf.

Der Bundesverband der Energie-Abnehmer e. V. (VEA) vertritt über 4.500 Mitgliedsunternehmen aus dem energieintensiven Mittelstand und zählt damit zu den größten Energie-Interessengemeinschaften der mittelständischen Industrie- und Dienstleistungsunternehmen.

Der VEA ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen unter der Registernummer: R000594

Grundsätzliche Anmerkungen

Grundsätzlich bewerten wir den Verordnungsentwurf als positiv. Dies gilt insbesondere für die Regelung in § 6 Nr. 7 wonach Herkunftsnachweise auch für den Eigenverbrauch ausgestellt und entwertet werden können.

Im Detail

1. Zu § 7 Absatz 3 Nr. 1: Doppelvermarktungsverbote aufheben

Letzterverbrauchende Unternehmen können nach dem vorliegenden Verordnungsentwurf in vielen Fällen keine Herkunftsnachweise beziehen, wenn sie Wasserstoff und/oder Wärme mittels Erneuerbarem Strom aus geförderten Anlagen erzeugen. Denn in diesen Fällen ist nach § 7 Absatz 3 Nr. 1 die Ausstellung eines Herkunftsnachweises nicht möglich.

Seite 1 von 2

Doppelvermarktungsverbote hindern damit den Hochlauf von Wasserstoff und Wärme aus erneuerbaren Energien. Das Doppelvermarktungsverbot sollte aufgehoben werden, um sowohl die Wirtschaftlichkeit der Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff oder Wärme, als auch den Zubau der Erneuerbaren zu stärken und zugleich die Unternehmen bei ihrem Weg in die Dekarbonisierung zu unterstützen. Nach europäischem Recht ist dies auch zulässig.

2. Zu § 7 Absatz 3 Nr. 2

Nach dieser Regelung muss der zur Gas- oder Wärmeerzeugung verbrauchte Strom über einen Direktanschluss zur Stromerzeugungsanlage aus Erneuerbaren Energien bezogen werden und die Stromerzeugungsanlage und die Gas- oder Wärmeerzeugungsanlage darf über keine Verbindung zum Stromnetz verfügen oder es muss durch ein intelligentes Messsystem nachgewiesen werden, dass kein Strom aus dem Netz entnommen wurde, um das Gas oder die Wärme zu erzeugen.

Wir regen hier dringend zwei Klarstellungen an:

Zum einen sollte mindestens in der Begründung geklärt werden, dass hier kein Viertelstundenmaßstab für den Nachweis erforderlich ist, dass der zur Gas- oder Wärmeerzeugung verbrauchte Strom aus der Eigenerzeugungsanlage bezogen wird, sondern dass eine Jahresbilanz ausreichend ist.

Zum anderen sollte klargestellt werden, dass sofern die Jahresbilanz ergibt, dass auch Netzstrom für die Gas- oder Wärmeerzeugung bezogen wurde, nicht für gesamte Gas- oder Wärmemenge keine Herkunftsnachweise ausgestellt werden, sondern nur „soweit“ die Jahresbilanz abweichend ist.

3. Konsistente Definitionen und möglichst bürokratiearmes Vorgehen

Die sehr hohe Regelungsdichte und die stetig ansteigenden Berichts- und Bürokratiepflichten überfordern gerade die mittelständischen Unternehmen zunehmend. Notwendig sind deshalb konsistente Definitionen und die Vermeidung von weiterer Bürokratie. Alle Informationspflichten und Arbeitsaufwand für Unternehmen sollten deshalb darauf geprüft werden, ob diese wirklich zwingend notwendig sind oder vermieden werden können.